

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan 2020/2021 ff. für die Produktgruppen 11.01.09 -Finanzmanagement und Rechnungswesen-, 11.01.61 -Finanz- und Personalausschuss- und 11.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft- sowie Stellenplan für das Amt für Finanzen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2020/2021 mit den Plandaten für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Teilergebnisplänen** folgender Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Ergebnisplanung“ ergebenden Anpassungen zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09 (S. 65-74, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 237.562 € für 2020 und 205.951 € für 2021, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 8.354.082 € für 2020 und 8.528.563 für 2021, Finanzerträgen in Höhe von 5.693 € für 2020 und 5.793 € für 2021 sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für 2021,

Produktgruppe 11.01.61 (S. 235-239, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für 2021, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 30.877 € für 2020 und 31.473 € für 2021, Finanzerträgen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für 2021 sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für 2021

und

Produktgruppe 11.16.01 (S. 1573-1586, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 793.141.411 € für 2020 und 838.009.081 € für 2021, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 138.257.038 € für 2020 und 145.297.491 € für 2021, Finanzerträgen in Höhe von 18.667.505 € für 2020 und 18.224.838 € für 2021 sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 10.369.207 € für 2020 und 10.302.044 € für 2021.

2. Den **Teilfinanzplänen A** folgender Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Finanzplanung“ ergebenden Anpassungen zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09 mit investiven Einzahlungen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für

2021, investiven Auszahlungen in Höhe von 15.858 € für 2020 und 15.058 € für 2021 und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € für 2020 und 0 € für 2021
und

Produktgruppe 11.16.01 mit investiven Einzahlungen in Höhe von 7.615.169 € für 2020 und 8.668.638 € für 2021, investiven Auszahlungen in Höhe von 64.988.405 € für 2020 und 14.696.514 € für 2021 und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € für 2020 und 2021.

3. Dem **Stellenplan** 2020/2021 für das Amt 200 wird unter Berücksichtigung der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zugestimmt.

4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** folgender Produktgruppen wird zugestimmt:

11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“ und
11.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

5. Den **Zielen und Kennzahlen** folgender Produktgruppen wird zugestimmt:

11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“,
11.01.61 „Finanz- und Personalausschuss“ und
11.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

6. Die ab 2020 vorgesehene **Konsolidierungsmaßnahme** Nr. 38 des Amtes für Finanzen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Als aktuelle Planwerte werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der Jahre 2020 und 2021 veranschlagt. Die mittelfristige Planung umfasst die Haushaltsjahre 2022 bis 2024.

Seit der Einbringung des Haushaltplanentwurfes haben sich einige neue Erkenntnisse mit Haushaltsbezug ergeben. Zu nennen sind insbesondere die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ aus Mai 2019, die Arbeitskreisberechnung zum Finanzausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020) vom 29.07.2019 sowie Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aus August 2019. Die konkreten Auswirkungen werden im Folgenden sowie der Anlage 5 Veränderungsliste Ergebnisplanung dargestellt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – (Haushaltsplan Band II, Seiten 65-74):

In diesem Teilergebnisplan ergeben sich im Vergleich zu 2019 Verschlechterungen in Höhe von rd. 0,5 Mio. € im Jahr 2020. Die Veränderungen ergeben sich insbesondere aus Steigerungen beim Personalaufwand und geringeren öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Bürgerschaftsgebühren). Für 2021 ergeben sich im Vergleich zu 2020 weitere Verschlechterungen von rd. 0,2 Mio. €. Auch dies ist veranlasst durch gestiegenen Personalaufwand und geringere Bürgerschaftsgebühren.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.61 – Finanz- und Personalausschuss – (Haushaltsplan Band II, Seiten 235-239):

In diesem Teilergebnisplan werden die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsführung des Finanz- und Personalausschusses dargestellt. Die Aufwendungen für 2020 liegen rd. 1.300 € über denen des Vorjahres. In gleicher Höhe steigen die Aufwendungen von 2020 nach 2021. Die Veränderungen lassen sich ausschließlich auf den gestiegenen Personalaufwand zurückführen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - (Haushaltsplan Band II, Seiten 1573-1586):

Teilergebnisplan – Zeile 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Grundsteuer B (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
78,9	78,5	79,9	81,1	82,3	83,5	84,8

Die Erträge aus der Grundsteuer B werden für das Jahr 2020 in Höhe von 79,9 Mio. € kalkuliert. Die Ansätze für die Planungsjahre 2020 bis 2024 wurden auf Basis des gegenüber der bisherigen Planung leicht verbessert erwarteten Rechnungsergebnisses für das Jahr 2019 mit einer jeweils 1,5%-igen Steigerung kalkuliert.

Gewerbsteuer (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
236,2	231,6	241,4	250,6	257,6	264,6	272,3

Für die Ansatzplanung der Jahre 2020 bis 2024 wurde als Ausgangswert das mit 241,4 Mio. € deutlich besser als im Vergleich zur bisherigen Planung erwartete Rechnungsergebnis 2019 angesetzt. Dieser Ausgangswert wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 mit den Steigerungsraten der Orientierungsdaten aus August 2019 fortgeschrieben. Der Ansatz 2024 wurde um 2,9 % gesteigert. (Ziffer 8 der Anlage 5)

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
147,3	151,9	157,6	163,6	172,4	181,8	186,6

Für den aktuellen Planungszeitraum 2020 bis 2024 wurde das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 zugrunde gelegt. Die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurden entsprechend der Orientierungsdaten aus August 2019 gebildet. Der Ansatz 2024 wurde um 2,6 % gesteigert. (Ziffer 9 der Anlage 5)

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
38,9	37,9	39,1	39,9	40,8	41,6	42,7

Für den aktuellen Planungszeitraum 2020 bis 2024 wurde das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 zugrunde gelegt. Die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurden entsprechend der

Gewerbe- steuerumlage	17,0	16,9	17,6	18,3	18,8	19,3	19,9
Fonds Deutsche Einheit	16,2	16,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
gesamt	33,2	33,0	17,6	18,3	18,8	19,3	19,9

Die Gewerbesteuerumlage folgt ebenso wie die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit der Höhe der Gewerbesteuererträge. Der Gesetzgeber nutzt die Umlage als Ausgleichsinstrument, um die mit der Steuergesetzgebung verbundenen Mehr- oder Mindererträge der Kommunen abzumildern bzw. auszugleichen. (Ziffer 15 der Anlage 5)

Die Kommunen in NRW werden noch bis 2019 nach ihrer Gewerbesteuerkraft über die erhöhte Gewerbesteuerumlage am Solidarpakt II beteiligt. Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019.

Landschaftsumlage (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
99,9	99,7	103,9	110,9	115,4	120,0	124,8

Der Ansatz 2020 wurde entsprechend der relevanten Daten aus der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 gebildet. Hierbei wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre von einem um 0,2 %-Punkte niedrigerem als vom Landschaftsverband mitgeteilten voraussichtlichen Hebesatz für 2020 von 15,3 % ausgegangen. Für die Folgejahre bis 2024 wurde eine Steigerung der Umlagegrundlagen von 4 % sowie ein gleichbleibender Hebesatz von 15,7 %-Punkten angenommen. (Ziffer 16 der Anlage 5)

Teilergebnisplan - Zeile 19 (Finanzerträge)

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus den Zinserträgen im Rahmen der Konzernfinanzierung sowie den Gewinnabführungen der Sondervermögen UWB und ISB. Die Abführungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
ISB	4,4	4,4	6,4	6,4	5,4	5,4	5,4
UWB	14,0	10,1	9,5	8,9	8,4	7,8	7,3
gesamt	18,4	14,5	15,9	15,3	13,8	13,2	12,7

Die Gewinnabführungen des UWB verringern sich im Planungszeitraum, da ein rückläufiger kalkulatorischer Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Teilergebnisplan - Zeile 20 (Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
11,3	15,9	10,3	10,3	11,4	10,6	10,3

In der Aufwandsposition sind insbesondere die Zinsaufwendungen für Kredite veranschlagt. Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung seit 2016 sind ausgehend vom aktuellen Niveau kaum noch Steigerungen bei den Krediten zur Liquiditätssicherung zu erwarten. Perspektivisch wird allerdings mit leicht steigenden Zinssätzen gerechnet. Der ausgewiesene Zinsaufwand

beinhaltet auch die Belastungen aus den Konzernfinanzierungen. (Ziffer 26 der Anlage 5)

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Erläuterungen zum Teilfinanzplan A der Produktgruppe 11.16.01 – **Allgemeine Finanzwirtschaft – Haushaltsplan Band II, S. 1575):**

Teilfinanzplan A – Zeile 5 (Sonstige Investitionseinzahlungen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
5,9	10,1	6,9	8,1	8,9	26,9	6,9

Die Ansätze beinhalten im Wesentlichen Rückflüsse von Ausleihungen im Rahmen der Konzernfinanzierung. Regelmäßig werden Rückzahlungen in einer Bandbreite von 5,2 bis 7,2 Mio. € geleistet. Im Jahr 2023 ist ausnahmsweise eine Rückzahlung im Volumen von 25,2 Mio. € vorgesehen. Grund hierfür ist die Endfälligkeit des entsprechenden Darlehens.

Hinzu kommen Rückflüsse aus der Ausleihung im Rahmen des Neubaus des TDLZ in Höhe von 1,4 Mio. € sowie Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 0,3 Mio. €.

Teilfinanzplan A – Zeile 10 (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
2,5	0,2	2,2	2,9	0,0	0,0	0,0

Unter dieser Position werden ausschließlich die Zuschüsse an den UWB für die Sanierung der Weser-Lutter ausgewiesen, die im Jahre 2021 ausfinanziert sein wird.

Teilfinanzplan A – Zeile 12 (Sonstige Investitionsauszahlungen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
3,3	11,8	62,8	11,8	55,8	1,4	1,4

In dieser Position sind im Wesentlichen Bedarfe der Konzernfinanzierung enthalten. Für die Klinikum Bielefeld gem. GmbH ist für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich rd. 10,4 Mio. € eingeplant. Im Jahr 2020 sind für den Erwerb weiterer Stadtbahnen 51,0 Mio. € und in 2022 44,0 Mio. € als Konzernfinanzierung für die Stadtwerke Bielefeld GmbH vorgesehen. Darüber hinaus sind jährlich 1,4 Mio. € als Tilgung für das TDLZ veranschlagt, die jedoch in voller Höhe erstattet werden (s.o. sonstige Investitionseinzahlungen).

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3:

Im Vergleich zu 2019 gibt es im Amt für Finanzen vier stellenplanmäßige Veränderungen (vgl. Anlage 4).

Zu lfd. Nr. 164: 0,5-Mehrstelle Sachbearbeiter/in Betreuung SAP-Module / EDV-Benutzerbetreuung (Haushaltsabteilung)

Für den Aufgabenbereich „Keyuser/EDV-Benutzerbetreuung“ gibt es in der Haushaltsabteilung lt. Stellenplan 2019 derzeit 2,5 Stellen. Die Planstelle 200 21 130 ist lediglich mit einem 0,5-Anteil ausgewiesen. Die Stelle ist allerdings seit Jahren mit einer Vollzeitkraft besetzt, die zur Hälfte als

überplanmäßig geführt wird. Bei Nachfolgebesetzungen wurde in der Vergangenheit regelmäßig anerkannt, dass aufgrund der anfallenden Aufgaben der personelle Mehrbedarf zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Arbeitsfeld der Keyuser wird nicht nur von den routinemäßigen und häufig termingebundenen Aufgaben bestimmt, sondern wird regelmäßig auch durch Veränderungen in der IT-Landschaft beeinflusst. Dabei steigen nicht nur die quantitativen Anforderungen, sondern es ist zunehmend auch eine qualitative Entwicklung im Arbeitsbereich der Keyuser festzustellen. Aktuelle Beispiele sind die Umstellung auf Windows 10 und den Evergreen-Prozess, die Einführung des Interaktiven Haushalts sowie die gerade anlaufende Umstellung auf SAP-HANA. Um dauerhaft die Planung, Ausführung und den Abschluss des städtischen Haushalts nachhaltig gewährleisten zu können, ist die Umwandlung der Stelle 200 21 130 in eine Vollzeitstelle erforderlich.

Da die Stelle bereits seit Jahren mit einer Vollzeitkraft besetzt ist, ergibt sich durch die Umwandlung keine Ausweitung des Personalaufwandes.

Zu lfd. Nr. 165: 1,0 Mehrstelle Sachbearbeiter/in Gewerbesteuer (Steuerabteilung)

Mit der Veranlagung der Gewerbesteuer wird die Haupteinnahmequelle der Stadt Bielefeld erschlossen. Die Aufkommensentwicklung der letzten Jahre ist überaus positiv verlaufen. Dafür sind verschiedene Gründe maßgeblich.

Hauptursache ist die konjunkturelle Entwicklung und daran gekoppelt die erfreuliche Entwicklung der Bielefelder Betriebe. Allerdings ist, da Bielefeld insgesamt eine „wachsende“ Stadt ist, in der Folge auch die Anzahl der Gewerbebetriebe als Basis des Gewerbesteueraufkommens insgesamt gestiegen.

So waren in 2008 in Bielefeld noch 10.427 Gewerbebetriebe angemeldet, im Jahr 2018 waren es bereits 23.807 Betriebe. Auf Grund dessen hat sich auch die Fallzahl in der Sachbearbeitung der Gewerbesteuer laufend erhöht. Die für den Aufwand der Bearbeitung vor allem relevante Zahl der Steuerzahler mit einem Jahresvorauszahlungssoll größer 0 € lag im Jahr 2008 noch bei 4.259 Fällen; 2018 waren es dagegen bereits 5.629 Fälle.

Zur Absicherung des Steueraufkommens ist außerdem in den letzten Jahren auch der Aufgabenbereich der „Inanspruchnahme von Haftungsschuldern“ intensiviert worden.

Die Fallzahlveränderung von 2008 zu 2018 bei der Gewerbesteuerveranlagung entspricht einem Zuwachs von 32 %. Zur Sicherstellung einer umfassenden Gewerbesteuerveranlagung ist ab 2020 für die Sachbearbeitung ein Stellenmehrbedarf von 1,0 im Stellenplanentwurf berücksichtigt worden.

Der Mehraufwand wird durch entsprechend höhere Gewerbesteuererträge mehr als refinanziert.

Zu lfd. Nr. 166: 0,6 Mehrstelle Sachbearbeiter/in Veranlagung Wettbürosteuer, Vergnügungssteuer (Steuerabteilung)

Ein Stellenmehrbedarf ergibt sich hier aus mehreren Gründen:

Im Bereich der „Wettbürosteuer“ ergibt sich Mehrarbeit durch die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend notwendige Umstellung auf den Steuermaßstab „Wetteinsatz“ anstatt des ursprünglich vorgesehenen Maßstabes „Veranstaltungsfläche“. Statt die Steuerveranlagung wie ursprünglich geplant mit nur einem Steuerbescheid am Jahresanfang für jedes der derzeit 22 Wettbüros in Bielefeld zu erledigen, ist deswegen nunmehr jeweils viermal im Jahr eine spezifische Steuererklärung von jedem Wettbüro abzugeben. Der Eingang ist zu überwachen.

Aufgrund der Klientel und der Rechtsmaterie sind hier regelmäßig auch die Steuerfestsetzungen über den Bescheid hinaus erläuterungsbedürftig und streitbefangen (Widersprüche und Klagen).

Der ursprüngliche Haushaltsansatz lag für 2018 bei 255 Tsd. €.

Nach der Umstellung des Besteuerungsmaßstabes kann für 2018 ff. ein Jahresergebnis von ca. 0,6 Mio. € p.a. erwartet werden; sollte es doch zulässig sein auch den Wetteinsatz über Kundenkarten zu besteuern, ergäben sich noch deutlich höhere Erträge. Dieses Ergebnis ist dauerhaft nur durch eine Personalaufstockung zu sichern und zu erhalten.

Weiterer Mehraufwand im Bereich der Sachbearbeitung ergibt sich bei der Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen. In den letzten Jahren ist in Bielefeld – mutmaßlich auch durch die steigende Zahl von Einwohnern und Studenten - die Anzahl der durchgeführten

gewerblichen Tanzveranstaltungen kontinuierlich gestiegen. So ist bereits die Anzahl der Dauerveranstalter (Discotheken und vergleichbare Einrichtungen mit einem kontinuierlichen Angebot von Tanzveranstaltungen) im Zeitraum 2014 bis 2018 von 17 auf 19 gestiegen. Vor allem ist aber die Anzahl der Einzelveranstalter deutlich von 59 in 2014 auf 92 im Jahr 2018 angewachsen.

Auch hier ist die entsprechende Besteuerung überdurchschnittlich häufig streitbefangen und zieht dementsprechend häufig auch noch Bußgeld-, Widerspruchs- und Klageverfahren nach sich. So ist die Anzahl der Bußgeldverfahren von 2014 bis 2018 von 11 auf 47 (davon 13 für den Bereich der Wettbürosteuer) gestiegen.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der Gleichbehandlung aber auch aus fiskalischem Interesse sind die Aufwände zur Besteuerung der vg. Veranstaltungen insgesamt erforderlich und geboten.

Der dritte Teilbereich des Stellenmehrbedarfs ergibt sich aus der Mitarbeit und Vertretung für den Key-User für GES-KA und der DV-Administration, um die korrekte Funktionsfähigkeit der für die Arbeit der gesamten Steuerabteilung elementaren GES-KA-Verfahren sicherzustellen.

Der Personalmehraufwand in Höhe eines 0,6-Stellenanteils wird durch Mehrerträge bei der Wettbürosteuer mehr als kompensiert.

Zu lfd. Nr. 167: 1,0 Mehrstelle Sachbearbeiter/in Key-User GES KAV

Das Sachgebiet öffentlich-rechtliche Vollstreckung setzt seit Jahren das vollständig in SAP integrierte Vollstreckungsprogramm der Fa. GES (GES KAV) ein.

In der vorgesehenen Stelle Keyuser GES KAV soll die Betreuung und der Ausbau der Nutzung des GES KAV-Verfahrens sowie erstmals eine Vertretung des im selben Sachgebiet angesiedelten Keyusers für das SAP PSCD erfolgen. Hier konnte eine Vertretung bisher nur im absolut notwendigen Umfang durch den Modulbetreuer des IT-Bereichs wahrgenommen werden. Weiterhin sind Aufgaben des IT-Koordinators zu erfüllen, die nicht nur aufgrund der Größe der Abteilung sondern auch aufgrund der Umstellung auf den sog. Evergreen-Prozess einen nennenswerten Anteil ausmachen.

Bisher standen für Keyusertätigkeiten GES KAV 0,2 VzÄ in den Stellen der stellvertretenden Teamleitungen Vollstreckung zur Verfügung. Zusammen mit den bereits überplanmäßig bewilligten und zu entfristenden 0,5 VzÄ und den veränderten Aufgaben soll dies auf eine unbefristete 1,0 VzÄ aufgerundet werden, um die Aufgabenwahrnehmung nachhaltig sicherzustellen und eine personelle Besetzung überhaupt zu ermöglichen.

Die im Stellenplanentwurf dargestellte Mehrstelle ist nicht unmittelbar refinanziert. Sie ist jedoch erforderlich, um die gesamtstädtische Zahlungsabwicklung und damit auch die an anderen Stellen erzielten Mehreinnahmen sicher zu stellen.

Im Vergleich zu 2019 gibt es im Amt für Finanzen einen zusätzlichen überplanmäßigen Personalbedarf (vgl. Anlage 4a):

1,0 überplanmäßig Sachbearbeiter/in Vollstreckungsdienst

In der politischen Diskussion zur weiteren Entwicklung der Stadtgesellschaft sind u. a. der weitere Ausbau der Kinderbetreuung (Tagespflege, Kindergärten, Mittagsverpflegung), der Ausweis neuer Baugebiete (Baugebühren, Grundbesitzabgaben) sowie der Erwerb teilstationärer Blitzer (Verwarn- und Bußgelder). Dies führt unmittelbar nicht nur zu Fallzahlsteigerungen im Zahlungsverkehr, sondern auch zu einer Fallzahlsteigerung im Bereich Vollstreckung, die nicht innerhalb des Sachgebietes aufgefangen werden kann.

Da Kontopfändungen als schnellstes und am wenigsten belastendes Mittel der Vollstreckung immer weniger zum Erfolg führen, ist geplant, die Vollstreckung verstärkt auf das Sachvermögen der Schuldner auszudehnen, hierzu gehören auch Kraftfahrzeuge. Dadurch werden neue Geschäftsprozesse ausgelöst, die mit mehr Personalaufwand verbunden sind.

Der vorgesehene überplanmäßige Mehrbedarf im Bereich des Innendienstes Vollstreckung ist nicht unmittelbar refinanziert. Im erweiterten Sinne ist allerdings eine Refinanzierung entweder durch die Erzielung von in der Höhe nicht zu quantifizierenden Mehrerträgen oder aber durch Vermeidung zusätzlicher Haushaltsbelastungen anzunehmen.

Da aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, inwieweit sich aus den festzustellenden Fallzahlsteigerungen dauerhafte Mehrarbeit ergibt, ist zunächst ein überplanmäßiger Personaleinsatz vorgesehen. Im Laufe des Jahres 2021 ist die tatsächliche Arbeitsentwicklung zu evaluieren und zu entscheiden, ob eine dauerhafte Mehrbelastung gegeben ist.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 6:

Auf die Umsetzung der im Haushaltsjahr 2020 enthaltenen HSK-Maßnahme Nr. 38 - Einsparung Personalaufwand durch Fluktuation 1,0 mD und 0,5 gD – wird hingewiesen.

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Anlage 2 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.01.61 – Finanz- und Personalausschuss

Anlage 3 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Anlage 4 – Auszug aus der Gesamtveränderungsliste Stellenplan 2021/2021

Anlage 4a – Überplanmäßiger Personalbedarf 2021/2021

Anlage 5 - Veränderungsliste Ergebnisplanung

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.